This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

DS135
P62K3
1889

P14-77

Satzungen

des

Vereins

der Jugendfreunde.

חברת גמילות חסדים

zu

Kattowitz

1889.

STANFORD
LIBRARIES

Neumann'sche Buchdruckerei, Kattowitz O.-Schl.

A. Zweck des Vereins.

§ 1.

Der Verein stellt sich die Aufgabe die hilfsbedürftige Jugend überhaupt zu unterstützen, insbesondere aber deren wissenschaftliche, technische und gewerbliche Bildung zu fördern.

§ 2.

Zu diesem Zwecke gewährt er Unterstützungen zunächst

a. an die jüdische Jugend des hiesigen Synagogen-Bezirks; alsdann
b. an diejenigen Auswärtigen, die sich ihrer Ausbildung halber in Kattowitz aufhalten; und endlich
c. an die nichtjüdische Jugend hiesiger Stadtgemeinde.

§ 3.

Zur Erlangung einer Unterstützung sind erforderlich

a. Nachweis der Bedürftigkeit,
b. ein Zeugniß über ausreichende Befähigung, gemachte Fortschritte und Würdigkeit; dieser Nachweis ist auf Verlangen des Vorstandes zu führen.

§ 4.

Zum Besuche der Sexta und Quinta des Gymnasiums und der zwei unteren Klassen der Töchterschule wird grundsätzlich kein Schulgeld gewährt.

§ 5.

Der Unterstützung können verlustig gehen:

a. solche, die erwiesener Maßen keine Fortschritte machen
b. solche, deren Führung nicht löblich ist.

§ 6.

Mehr als zwei Kindern aus einer Familie sollen in der Regel diese Unterstützungen nicht gewährt werden: ausgenommen hiervon sind Waisen.

B. Von der Mitgliedschaft.

§ 7.

Jede unbescholtene Person jüdischen Glaubens kann sich als Mitglied beim Vereine melden. Die Meldung ist an den Vorsitzenden zu richten. Das Verwaltungskollegium entscheidet über die Aufnahme nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld von 1 bis 3 Mark nach dem Ermessen des Vorstandes zu entrichten. Jedoch ist der Vorstand befugt, die Zahlung von Eintrittsgeldern zu erlassen.

§ 8.

Jedes Mitglied zahlt monatlich einen Beitrag von mindestens 50 Pfg. gegen Quittung des Vereinsrendanten.

§ 9.

Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluß der General-Versammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben als solche jedoch kein Stimmrecht, falls sie nicht auch ordentliche Mitglieder des Vereins sind.

§ 10.

Der Mitgliedschaft gehen verlustig:

a. diejenigen, die länger als 4 Wochen nach vorangegangener schriftlicher Zahlungsaufforderung mit drei auf einer folgenden Beitragsraten im Rückstande geblieben sind; der Vorstand ist jedoch befugt in geeigneten Fällen den rückständigen Beitrag zu stunden oder zu streichen,
b. diejenigen, welche auf Antrag eines Vereinsmitgliedes durch das Verwaltungskollegium ausgeschlossen werden.

§ 11.

Ausgeschiedene Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch an das Vermögen des Vereins und werden, wenn sie wieder eintreten wollen, wie neu sich meldende behandelt.

C. Von dem Vereinsvermögen.

§ 12.

Zu den vorhandenen Capitalien sollen jährlich die Zinsen derselben, sowie die jährlich verfügbaren Ueberschüsse

sämmtlicher Einnahmen des Vereins zugeschlagen werden, bis dieselben die Höhe von 3000 Mark erreicht haben. Diese 3000 Mark sollen als eiserner, nie anzugreifender Fond mündelsicher angelegt werden. Ist die obige Summe erreicht, so soll es der Generalversammlung anheimgestellt werden, zu beschließen, sämmtliche Einnahmen zu den gewöhnlichen Vereinszwecken zu verwenden.

Die Zinsen des eisernen Fonds sollen zu einem Stipendium zum Besuche einer höheren Gewerbeschule, Akademie, Universität, eines Lehrer- oder Rabbinerseminars oder einer anderen höheren Bildungsanstalt verwendet werden und zwar ohne Rücksicht auf das Geschlecht des Bewerbers. Das Stipendium kann ein und derselben Person höchstens auf 3 aufeinanderfolgende Jahre bewilligt werden.

Bei Bewilligung sowie Entziehung des Stipendiums finden §§ 3 und 5 Anwendung.

D. Von der Verwaltung des Vereins

§ 13.

Die Verwaltung des Vereins geschieht durch ein Collegium, welches besteht

a. aus drei Vorstandsmitgliedern,

b. aus vier Ausschußmitgliedern.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen, besorgt alle Geschäfte desselben und beruft General-Versammlungen, in welchen der Vorsitzende des Vorstandes den Vorsitz führt.

Verwandte ersten und zweiten Grades dürfen nicht zugleich Mitglieder des Verwaltungskollegiums sein.

§ 14.

Der jährlich von den Vorstandsmitgliedern zu wählende Vorsitzende vertheilt die Geschäfte und weist nach zu Protokoll genommenem Beschlusse die Ausgaben an.

Ein Mitglied des Vorstandes oder ein Mitglied des Ausschusses übernimmt die Kassenverwaltung und hat mit seinem Vermögen für die ihm anvertrauten Gelder aufzukommen.

§ 15.

Einmalige Unterstützungen bis zu 3 Mark können vom Vorsitzenden, bis zu 15 Mark vom Vorstande, laufende Unterstützungen, sowie einmalige Ausgaben über 15 Mark können nur vom gesammten Verwaltungskollegium bewilligt werden.

§ 16.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte für das laufende Geschäftsjahr durch Stimmenmehrheit beziehungsweise bei Stimmengleichheit durch das Loos einen Vorsitzenden, welcher in etwaigen Behinderungsfällen den Vorstand ergänzt.

Die Beschlüsse des Vorstandes beziehungsweise des Verwaltungskollegiums erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Bei Beschlußfassung des gesammten Collegiums ist die Anwesenheit von wenigstens 2 Vorstands- und 2 Ausschußmitgliedern erforderlich.

§ 17.

Alljährlich spätestens im Monat Mai findet eine General-Versammlung statt. Dieselbe wird durch Rundschreiben, sowie durch eine einmalige Bekanntmachung in den Stadtblättern den Vereinsmitgliedern zur Kenntniß gebracht.

In dieser Versammlung wird vom Vorsitzenden über die Vereinsthätigkeit, über Kassen- und Vermögensbestand, sowie von den dazu ernannten zwei Rechnungsrevisoren Bericht erstattet und durch Beschluß der Versammlung dem Verwaltungskollegium Entlastung ertheilt.

Ferner erfolgt in derselben die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses durch Stimmzettel oder nach vorangegangenem diesbezüglichen Antrage, wenn kein Widerspruch erhoben wird, durch Acclamation.

Zur Wahl ist die absolute Majorität der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei einem eventuellen zweiten Wahlgange dürfen nur diejenigen Candidaten zur Wahl gestellt werden, welche im

ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten haben und zwar in doppelter Anzahl der noch zu wählenden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

E. Allgemeine Bestimmungen.

§ 18.

Um den Vereinsmitgliedern Gelegenheit zu geben, einander näher zu treten und um der Vereinskasse auch außergewöhnliche Einnahmen zuzuführen, können vom Vereine Vergnügungen, in Theater, Musikaufführungen, Tanzkränzchen, Bällen 2c. bestehend, veranstaltet werden.

Dem Verwaltungskollegium bleibt es überlassen, ein Stiftungsfest zu arrangiren.

Vereinsmittel dürfen hierzu nicht verwandt werden.

§ 19.

Zur Leitung dieser Vergnügungen wird vom Verwaltungskollegium ein Comitee von mindestens zwei Mitgliedern ernannt, welchem ein Vorstands- und zwei Ausschußmitglieder hinzutreten.

§ 20.

Der Vorstand ist verpflichtet außerordentliche Generalversammlungen einzuberufen,

a. auf Antrag des Ausschusses,

b. auf ein Gesuch von wenigstens $^1/_5$ der Vereinsmitglieder.

Derartige Anträge müssen schriftlich an den Vorstand unter Angabe des Zweckes der einzuberufenden Versammlung gerichtet werden.

§ 21.

Solange der Verein keine Corporationsrechte hat, soll der Vorstand ermächtigt sein, dem Vorstande der Synagogengemeinde die rechtliche Vertretung des Vereins zu übertragen.

§ 22.

Veränderungen der Satzungen können nur in einer Generalversammlung, in der mindestens die Hälfte der

Vereinsmitglieder anwesend ist, mit zweidrittel Mehrheit beschlossen werden.

Ist die erste Generalversammlung nicht beschlußfähig, so kann die zweite innerhalb 4 Wochen anzuberaumende Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit zweidrittel Mehrheit über Abänderung der Satzungen beschließen.

Derartige Abänderungsanträge müssen mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstande eingereicht werden.

§ 23.

Die Auflösung des Vereins darf nur dann erfolgen, wenn nicht mehr als zehn Beitrag zahlende Mitglieder vorhanden sind.

Bei etwaiger Auflösung hat kein Mitglied Anspruch auf das Vereinsvermögen. Das Vermögen des Vereins soll in diesem Falle der hiesigen Synagogengemeinde mit der Bestimmung überwiesen werden, die Zinsen aus demselben im Sinne dieser Satzungen zu verwenden.

§ 24.

Die Bestimmungen des Statuts von 1874 werden hierdurch aufgehoben.

Der Vorstand.

Heimann Fröhlich. Rechtsanwalt **Epstein.**
Rabbiner **Dr. J. Cohn.**

Der Ausschuß.

A. Landsberger. Isaak Ehrlich. Max Glaser.
Joseph Altmann.

Vorstehende Statuten werden hiermit polizeilich bestätigt.
Kattowitz, den 22. Februar 1889.
(L. S)
Die Polizei-Verwaltung.
gez. Rüppell.

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
CECIL H. GREEN LIBRARY
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004
(415) 723-1493

All books may be recalled after 7 days

DATE DUE